

## **Beschluss**

**vom 28.11.2019**

**„GK 131“**

**Nr. 2/2019**

### **Umsetzung Übergangsregelung**

Die „GK 131“ beschließt:

1. § 5 der Übergangsregelung in Anlage Nr. 15 zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX wird wie folgt angewendet: Bei den leistungsberechtigten Personen, die einen Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 S. 2 SGB XII haben, werden für 228 Tage 3,40 € (dies entspricht 3,08 € betreuungstäglich = 252 Tage) und bei leistungsberechtigten Personen, die keinen Anspruch auf diesen Mehrbedarf haben, werden 2,00 € für 228 Tage (dies entspricht 1,81 € betreuungstäglich = 252 Tage) in Abzug gebracht.
2. Auf der Grundlage des BSG-Urteils vom 29.05.2019 erfolgt eine pauschale Berücksichtigung der BGW-Beiträge in WfbM je leistungsberechtigter Person betreuungstäglich von 0,17 €. Hierin sind zugleich 1,60 € jährlich je leistungsberechtigter Person für die Finanzierung des Werkstattträte Deutschland e.V. enthalten.
3. Bei den Gruppenzweitkräften in WfbM wird ein Personalrichtwert von 1:180 ab dem 01.01.2020 und von 1:120 ab dem 01.01.2021 finanziert.
4. Die „GK 131“ stellt fest, dass die Übergangsregelung zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX wie folgt auszulegen und anzuwenden ist:
  - a. Die Anlage Nr. 15.2 hat bezugnehmend auf § 4 der Anlage Nr. 15 den Zweck, für die Übergangszeit die Trennung der Leistungen / Kosten vorzunehmen.
  - b. Die Anlage Nr. 15.2 ist angebotsbezogen pro Vereinbarung nach § 75 SGB XII auszufüllen, und sofern in einer Vereinbarung mehrere Vergütungssätze vereinbart sind, je Vergütungssatz sowie je Standort (relevant für unterschiedliche KdU-Sätze). Das bedeutet, dass pro Haus ein einheitliches Teilentgelt Wohnen zu erheben ist. Die Individualisierung erfolgt über eine Liste mit Namen, Vornamen der betreffenden Leistungsberechtigten. Dies ist rahmenvertragskonform.
  - c. Unter Ziff. 3.1 der Anlage Nr. 15.2 ist „die durchschnittliche angemessene tatsächliche Aufwendung für die Warmmiete im Sinne von § 42a Absatz 5 SGB XII

idF 2020“, d.h. der für jeden Landkreis bzw. kreisfreie Stadt ermittelte Betrag, einzusetzen. Dieser ist Grundlage im Sinne eines Mindestbetrages für das Teilentgelt Wohnen in den betreffenden WBVG-Verträgen.

d. Unter Ziffer 3.2 Regelbedarfsstufe 2 ist der Wert 389 € und unter Ziffer 3.2 Barmittel der Wert 135,78 € einzutragen. Die Summe des regelsatzrelevanten Abzuges (RBS 2 abzüglich der Barmittel) beträgt daher 253,22 €.

5. Im Rahmen der Umsetzung der Übergangsregelung werden die Auswirkungen der jeweils gültigen WTG-PersVO durch die Öffnungsklausel in den Angeboten des LT, welche auf der Grundlage eines (mit der Sozialagentur abgestimmten) Bescheides der Heimaufsicht festgestellt werden, in der Finanzierung frühestens zum 01.01.2020 ab dem Zeitpunkt, ab dem der LE tatsächlich zusätzliches Personal vorhält, berücksichtigt. Die Öffnungsklausel lautet: „Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass, sollte infolge der Prüfung und Feststellung durch die zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich der Umsetzung zusätzlicher Anforderungen, die sich aus Verordnungen zum WTG LSA – hier insbesondere aus § 8 Abs. 3 Verordnung über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen und betreute Wohngruppen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz-Personalverordnung - WTG-PersVO) – ergeben, eine Anpassung des Vergütungsbestandteils nach § 4 Abs. 3 der Übergangsregelung gem. Anlage Nr. 15 des o. g. Rahmenvertrages erforderlich sein, der Betrag der Fachleistung anhand der Differenzmethode (Anlage Nr. 15.2 des o.g. Rahmenvertrages) neu zu verhandeln und zu vereinbaren ist.“